

# **HAUSHALTSSATZUNG**

## **HAUSHALTSSATZUNG DER STADT TITTMONING (LANDKREIS TRAUNSTEIN) FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2025**

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Tittmoning folgende Haushaltssatzung:

### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 18.047.900 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit 4.696.600 EUR

ab.

### **§ 2**

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Tittmoning sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Abwasserwerks Tittmoning sind in Höhe von 800.000 € vorgesehen.

### **§ 3**

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Abwasserwerks Tittmoning werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Hebesatz für nachstehende Gemeindesteuer wird wie folgt festgesetzt:

Gewerbsteuer 350 v. H.

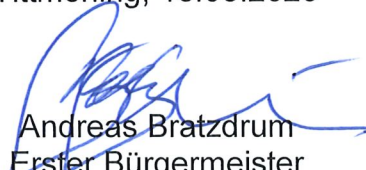
#### § 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Abwasserwerks Tittmoning wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Tittmoning, 18.03.2025



Andreas Bratzdrum  
Erster Bürgermeister

Nachrichtliche Angaben:

Die Hebesätze für nachstehende Gemeindesteuern wurden in der Satzung vom 20.11.2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	220 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	220 v. H.